

Satzung des Vereins „Kultursommer Kaarst e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kultursommer Kaarst. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kaarst.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 5 der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht mittels der Durchführung einer jährlichen mehrtägigen Veranstaltung in Kaarst, die Kultursommer Kaarst genannt werden soll, und bei der einer Vielzahl von Kulturschaffenden aus Kaarst und Umgebung die Möglichkeit zu Darbietungen im öffentlichen Raum gegeben wird.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Natürliche Personen als Mitglieder des Vereins sollen grundsätzlich einen von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Zeitaufwand für den Zweck des Vereins pro Jahr erbringen. Juristische Personen können Mitglied werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung der Höhe nach zu beschließende erhebliche finanzielle oder sachliche Mittel pro Jahr für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung Kultursommer Kaarst erbringen. Der Verein strebt ausdrücklich nicht die Aufnahme rein fördernder Mitglieder mit geringen finanziellen Beiträgen an, sondern möchte ein Verein aktiver Gestalter des Kultursommers Kaarst sein.
- (3) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (4) Auf Vorschlag des Vereins kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es (i) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt, oder (ii) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im

Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht beglichen hat, oder (iii) in zwei oder mehr aufeinanderfolgenden Jahren die für Mitglieder in § 3 Absatz 2 dieser Satzung vorgesehene Unterstützung für den Kultursommer Kaarst nicht erbracht hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen. Diese Gründe sind ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied, gleich ob natürlich oder juristische Person hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und das Vereinsleben im Sinne der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung Kultursommer Kaarst zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstands und Vertretung

- (1) Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, seiner/m oder ihrer/m Stellvertreter(-in) und dem oder der Schatzmeister(-in).
- (2) Vorsitzende(r), Stellvertreter(in) und Schatzmeister(in) vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - (i) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnungen;
 - (ii) Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - (iii) Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung der Jahresberichte;
 - (iv) Die Aufnahme neuer Mitglieder;
 - (v) Koordination der Organisation des Kultursommers.

§ 10 Bestellung des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

Ein Mitglied des Vorstandes bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem oder der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter(-in), einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die des/der Stellvertreter(-in).
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem oder der Protokollführer(-in) sowie von dem oder der Vorsitzenden, bei dessen oder deren Verhinderung von dem oder der Stellvertreter(-in) oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- (i) Änderungen dieser Satzung;
- (ii) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- (iii) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- (iv) Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- (v) Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
- (vi) Die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und der Angabe einer Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen. Über Anträge zur Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Anträge, die eine Änderung der Satzung oder der Mitgliedsbeiträge, oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, können nicht in der Mitgliederversammlung sondern nur unter Wahrung der oben bezeichneten Frist gestellt werden.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder, mindestens jedoch zehn Mitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung durch den oder die Stellvertreter(-in) und bei dessen/deren

Verhinderung von einer/m durch die Mitgliederversammlung zu wählenden
Versammlungsleiter(-in) geleitet.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat; bei mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang durchzuführen. Besteht im ersten Wahlgang Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerbern, so dass mehr als zwei Bewerber in eine Stichwahl gehen würden, ist zunächst eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang durchzuführen.
- (4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von acht Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu verfassen, das von dem oder der Protokollführer(-in) sowie von dem oder der Versammlungsleiter(-in) zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung und sonstige Beendigung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der oder die Vorsitzende des Vorstands und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(-in) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kaarst zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur in der Stadt Kaarst.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Kaarst, am 1. August 2022